

## Gewerbeinspektorat

Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 84 98, Fax +41 (0)33 225 82 41  
gewerbeinspektorat@thun.ch, www.thun.ch



# MERKBLATT

## Verkauf und Handel von nicht gebrannten alkoholischen Getränken

### **Betriebsbewilligungen „R“ für den Kleinhandel (Verkaufsmengen von 2 bis 10 lt) / Meldepflicht und Voraussetzungen beim Handel mit Wein**

- a) Kleinhandel bis 20'000 lt, Handel mit ausschliesslich in Flaschen abgefüllten Produkten und ohne Einfuhr von Wein = Betriebsbewilligung „R“, sofern Bst. c erfüllt wird.
- b) - Kleinhandel bis 20'000 lt mit Einfuhr von Weinen = Betriebsbewilligung „R“, zusätzlich Meldepflicht sowie Einhaltung der Voraussetzungen für die Weinhandelstätigkeit<sup>2</sup>  
- Kleinhandel über 20'000 lt
- c) Bewilligungspflichtig ist lediglich der Verkauf von nicht gebrannten alkoholischen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern.

<sup>1</sup>Ein Betriebsbewilligungsgesuch „R“ muss beim Gewerbeinspektorat Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, Tel. 033 225 84 93, zusammen mit einem Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate), eingereicht werden. Diese Betriebsbewilligungen können aufgrund Art. 10, Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes lediglich für Lebensmittelgeschäfte, Getränkefachgeschäfte oder -produktionsbetriebe, Hausliefer- und Party-Dienste sowie Drogerien und Apotheken erteilt werden.

<sup>2</sup>Die schweizer Weinhandelskontrolle, Amthausgasse 1, Postfach 3000 Bern 7, 3011 Bern, Tel. 031 311 45 08 erteilt Ihnen gerne nähere Auskünfte, welche mit Fragen im Zusammenhang mit den Pflichten und Voraussetzungen bei einer Weinhandelstätigkeit stehen.

Thun, 6. Juli 2010 lf

S:\Merkblätter\Gastgewerbe\Verkauf+Handel\_n.gebrannten.doc